

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium  
für FinanzenKanzleigang 4  
1011 WienZL 11/1985  
Dokum: 4. MRZ. 1985

Verteilt 8. MRZ. 1985

Dr. Wassebauer

22. Feb. 1985

Ihre Zeichen

-

Ihre Nachricht vom

-

Unser Zeichen

WR-Dr F-4211

Wien,

163 20.2.1985

4211 180

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Einkommensteuergesetz 1972  
und das Investitionsprämengesetz  
geändert werdenStellungnahme

Der oben bezeichnete Gesetzentwurf folgt mit der Neuregelung der steuerrechtlichen Behandlung der Beiträge zur Höher- und Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung den Ausführungen im Urkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1984 (G 101/84): "nur dann, wenn man annimmen möchte, daß die unter diesem Titel an den Pensionsversicherungsträger geleisteten Zahlungen zur Länge als Sonderausgaben abgesetzt werden, wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einmalbesteuerung zu verneinen." Die zur Begutachtung vorliegende Neuregelung trägt nun zwar dem Grundsatz zur Einmalbesteuerung Rechnung, bewirkt aber wiederum keine völlige Gleichbehandlung der Renten von privaten Versicherungsträgern mit den Pensionen aufgrund freiwilliger Beitragszahlungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Eine solche Gleichsetzung ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nur durch eine Behandlung der aus freiwilligen Beitragszahlungen resultierenden Pensionen nach dem Muster des § 29 Z 1 EStG möglich. Dabei kann auch der Lohnsteuerabzug für den nach § 29 Z 1 EStG steuerpflichtigen Teil der Pensionsleistung vorgesehen werden, um Pensionisten höheren Alters nicht den Schwierigkeiten eines Veranlagungsverfahrens aussetzen zu müssen.

Die zur Zeit noch in Geltung stehende Bestimmung, Beiträge zur Höherversicherung auch für die beiden vorangehenden Kalenderjahre bis zum Befolgen der Höchstbeitragsgrundlage einzahlen zu können und die einkommensteuerrechtliche Möglichkeit, zusätzlich für den Ehegatten Einzahlungen tätigen zu können, würde nach dem Inkrafttreten des Gesetzes schwierigmäßig bei rezipienten hohen Einkommen zu umfangreichen Verhaltensänderungen und damit zu unverhältnismäßig hohen Tarifaushöhungen führen. Der

.1.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

noch bestehende überaus günstige Pensionsberechnungsmodus (§ 248 Abs 1 ASVG, § 141 Abs 1 CSVG, § 132 Abs 1 BSVG ua) würde die Attraktivität einer solchen Steuersparmöglichkeit noch verstärken. Barwertberechnungen zeigen, daß unter Zugrundelegung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, das Pensionsversicherungssparen bei den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern im Vergleich zu den privaten Versicherungsträgern für besser Verhenden klar optimal wäre, was die erneute Ungleichbehandlung mit ihnen erheblichen Folgewirkungen bewirkt.

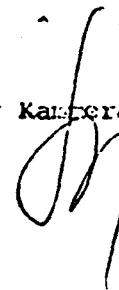
Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt aus diesen Gründen die im oben genannten Gesetzentwurf vorgesehene steuerliche Behandlung der freiwilligen Beitragsleistungen zur Pensionsversicherung ab und empfiehlt eine Gleichstellung mit Rentenversicherungen der privaten Versicherungsunternehmen, also eine Zerlegung in die Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung und in die aus der freiwilligen Versicherung. Wie der Österreichische Arbeiterkammertag schon wiederholt verlangt hat, sollte aber die steuerliche Förderung von Personenversicherungen durch den Sonderausgabentatbestand überdacht werden und statt dessen eine Prämienförderung - nach dem Beispiel des Bausparens - geschaffen werden, wodurch dem Grundsatz der sozialen Symmetrie stärker Rechnung getragen werden kann.

Gegen die im oben genannten Gesetzentwurf beabsichtigten Neuregelungen mit energiepolitischer Zwecksetzung erhebt der Österreichische Arbeiterkammertag im Grunde keine Einwendungen und befürwortet die stärkere Einbindung der Haushaltungsarmen steuerlicher Investitionsbegünstigungen an die Beurteilung der energiepolitischen Zweckmäßigkeit von Vorhaben der Energieversorgungsunternehmen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:



11.11.